

Statuten

Verein "mia Engiadina"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "mia Engiadina" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Scuol. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Mia Engiadina hat zum Ziel, den «First Third Place» konkret umzusetzen und somit neue Lebensmodelle zu ermöglichen. Sie nutzt die Digitalisierung als Chance, um die Zusammenarbeit, die Vernetzung und den Austausch unter den Mitgliedern zu fördern. Sie ermöglicht den Mitgliedern den Zugang zum eigenen regionalen Public WLAN und zu verschiedenen Co-Working Places (Mountain Hubs). Ein Jahresprogramm mit Anlässen und spezielle Mitgliederangebote schaffen Erlebniswelten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufgenommen werden alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag bezahlt haben.

Im Hinblick auf die Höhe der Mitgliederbeiträge werden die folgenden Mitgliedschaftsarten unterschieden:

- a) Einzelmitglieder: Jahresbeitrag CHF 80.- / Jahr, für jedes weitere Familienmitglied CHF 40.- / Jahr
- b) Firmen und Vereine: Jahresbeitrag CHF 500.- / Jahr (beinhaltet 10 Einzelmitgliedschaften), jedes weitere Firmen-/Vereinsmitglied CHF 40.- / Jahr

c) Gönner

d) Sponsoren, ab CHF 1'000.-

Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Familienmitglieder und juristische Personen bestimmen eine zur Ausübung des Stimmrechts berechnigte Person. Gönner und Sponsoren werden an die Vereinsversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliederbeitrag voll geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 30.8. statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- g) Änderung der Statuten
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Entscheid über Rekurse betreffend Ausschlüssen von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse erfolgen in einer offenen Abstimmung, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geschlossene Abstimmung verlangen. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium

b) Geschäftsführung

c) Finanzen

d) Aktuariat

e) weitere Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand kann auch Fachgruppen einsetzen, ausserdem kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Geschäftsführers zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet darüber Bericht an die Mitgliederversammlung.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

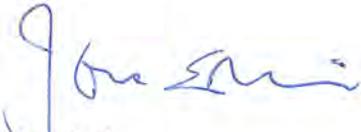
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die mia Engiadina Stiftung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. August 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Scuol, 5. August 2016

Der Präsident:



Jon Erni

Die Protokollführerin:



Martina Hänzi